

barkeit auf der Brücke nur ihm zustehende, und übrigens schon ein Zollhaus zur Erhebung des städtischen (Pferde-) Zolles sich darauf befinde. Wenn daher Neubert (Rechtsverh. der alten Elbbrücke S. 80) aus den Rechnungen des Dresdner Brückenamtes von 1547—48 mittheilt, daß ein Bote nach Königsbrück an den Burggrafen v. Dohna geschickt worden sei, um ihn zu einer Beisteuer zu dem damals nöthig gewordenen Brückenbau zu veranlassen, daß aber in den Einnahmeregistern von einem solchen Beitrag nichts zu finden sei, so erklärt sich Letzteres leicht, da der Burggraf zu einem solchen in der That nicht verpflichtet war. Während also die städtische Behörde auf der Brücke einen eigentlichen Brückenzoll zur Erhaltung der Brücke (und zum Besten der Kirchen und Schulen) erhob, so ließ der Besitzer von Königsbrück durch seinen in möglichster Nähe der Brücke wohnenden Zöllner nur von den Frachtwagen Zoll erheben, welche nach Königsbrück gingen, oder von da kamen. Zu diesem Zweck erhielten die Fuhrleute vom Zöllner ein Zollzeichen, welches sie unter dem Thore abzugeben hatten.

Es bleibt uns nun nur noch übrig, die mancherlei fast unvermeidlichen Streitigkeiten wegen dieses Zolles zu erwähnen, und die endliche Verschmelzung dieses sogen. Dohna'schen Zolles mit dem städtischen Brückenzolle nachzuweisen.

Die mehrerwähnte Urkunde von 1448 besagt, daß schon zwischen dem oben genannten Glabakisch v. Dohnyn und den Nürnberger Kaufleuten wegen der Höhe des Zolltarifs Differenzen entstanden seien, welche auf Befehl Kurf. Friedrichs des Sanftmüthigen d. 4. Aug. 1448 durch Schiedsmänner,<sup>6</sup> die wenigstens auf 3 Jahre einen Tarif vereinbarten, beigelegt wurden.<sup>7</sup>

<sup>6</sup> „Wir Friedrich von Gots gnaden Herczog zcu Sachsen etc. . . . Bekennen mit dissem vnserm offin brive gein allir meniglich, die yn sehin ader hören lesen, das wir uff hutten Sontag nest nach advincula petri alhier zcu Dresdenn durch die wolgeborenn wirdigen vnde besten vnnser